

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 25. Juli 2019 15:24
An: [REDACTED] (RPF)
Betreff: AW: Kristallindefinition des BLA-GEO

Sehr geehrter Herr Professor [REDACTED],

haben Sie vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]
i. A. Dr. [REDACTED]
Diplom-Mineraloge

BGE Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Bereich Standortauswahl

Standort Peine
Eschenstrasse 55
31224 Peine

T +49 (0) 5171 43 [REDACTED]
[REDACTED]@bge.de
www.bge.de

Sitz der Gesellschaft: Peine, eingetragen beim Handelsregister AG Hildesheim (HRB 204918)
Geschäftsführung: Stefan Studt (Vors.), Beate Kallenbach-Herbert, Steffen Kanitz, Dr. Thomas Lautsch
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Staatssekretär Jochen Flasbarth

Von: [REDACTED] (RPF) <[REDACTED]@rpf.bwl.de>
Gesendet: Donnerstag, 25. Juli 2019 12:22
An: [REDACTED] <[REDACTED]@bge.de>
Cc: [REDACTED] (UM) <[REDACTED]@um.bwl.de>
Betreff: AW: Kristallindefinition des BLA-GEO

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

der Direktorenkreis hat sich in mehreren Sitzungen, teilweise gemeinsam mit dem BfE mit den Formationsbegriffen auseinander gesetzt. Letztmalig am 12.04.2019. Das abgestimmte Protokoll dieser Sitzung ist auf der BfE-Webseite veröffentlicht und von Interesse, da darin zwischen Formationsbegriffen nach §21 StandAG und Wirtsgesteinen im Sinne des Standortauswahlverfahrens differenziert wird. In dieser Sitzung wurde bezüglich des Umgangs mit den Begriffen bezüglich §21 StandAG Konsens erreicht.

Die Definition für das Kristallin, wie sie im vergangenen Jahr seitens des Direktorenkreises der Staatlichen Geologischen Dienste vorgeschlagen wurde; ist streng fachlich geologisch formuliert und hat sich an der kurzen Definition der ersten Auslegungshilfe orientiert. Sie wurde im Protokoll der Besprechung zwischen BfE und DK am 13.12.2017 festgehalten. Dieses Protokoll ist allerdings nicht mit dem BfE abgestimmt und nicht veröffentlicht.
„Unter Kristallingesteinsformationen sind Gesteinskomplexe aus Plutoniten und begleitenden Ganggesteinen sowie hoch regionalmetamorphen Gesteinen (amphibolitfaziell oder höher) zu verstehen. Sofern Ganggesteine eine Kristallingesteinsformation durchschlagen haben, sind sie als Teil der Formation zu betrachten.“

Ein Dokument mit dem nahezu identischen vorherigen Formulierungsvorschlag ist auf der Webseite des BfE veröffentlicht:

Mit freundlichen Grüßen

apl. Prof. Dr. [REDACTED]
Abteilungspräsident
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
im Regierungspräsidium Freiburg
Albertstraße 5
79104 Freiburg
Telefon (0761) 208-[REDACTED]
www.lgrb-bw.de
www.rp-freiburg.de

Von: [REDACTED] [[mailto:\[REDACTED\]@bge.de](mailto:[REDACTED]@bge.de)]
Gesendet: Freitag, 28. Juni 2019 15:25
An: [REDACTED] (RPF)
Betreff: Kristallindefinition des BLA-GEO

Sehr geehrter Herr Professor [REDACTED],

im Bereich Standortauswahl der BGE sind wir momentan dabei, eine Begriffsbestimmung zum Terminus „Kristallin“ im Sinne des Standortauswahlgesetzes zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang wende mich an sie als Vorsitzenden des Direktorenkreises der Staatlichen Geologischen Dienste und möchte sie bitten, uns die vom Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (BLA-GEO) verwendete Definition des Kristallinbegriffs zur Verfügung zu stellen. Gibt es ein Dokument, wo diese genannt oder besser erläutert wird?
Herzlichen Dank für Ihre Hilfe!

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. [REDACTED]
Diplom-Mineraloge

BGE Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Bereich Standortauswahl

Standort Peine
Eschenstrasse 55
31224 Peine

T +49 (0) 5171 43 [REDACTED]
[REDACTED]@bge.de
www.bge.de

Sitz der Gesellschaft: Peine, eingetragen beim Handelsregister AG Hildesheim (HRB 204918)
Geschäftsführung: Stefan Studt (Vors.), Beate Kallenbach-Herbert, Steffen Kanitz, Dr. Thomas Lautsch
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Staatssekretär Jochen Flasbarth

Diese Email bzw. dieses Schreiben sowie die Rückantworten werden ggf. auf einer Internetpräsenz der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH veröffentlicht und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) zur Veröffentlichung auf der Informationsplattform gemäß § 6 StandAG zur Verfügung gestellt.

Sollten Bedenken bestehen, so sind diese ausdrücklich der Rückantwort voranzustellen.

Die BGE ist zudem über die „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz“ (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung-BITV 2.0) verpflichtet, Dokumente in barrierefreier Form zu veröffentlichen. Bitte beachten Sie den Aspekt der Barrierefreiheit schon bei der Erstellung Ihrer Dokumente.

Informationen über die Erstellung barrierefreier Dokumente werden Ihnen hier zur Verfügung gestellt:

<https://www.barrierefreies-webdesign.de/bitv/bitv-2.0.html>